

# Anlage zum Betreuungsvertrag für die kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten

Diese Anlage ist gültig vom ersten bis zum letzten Tag des Kindertagesstättenbesuches > deshalb bitte aufbewahren. Mit der Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag wird die Anlage anerkannt.

Träger der Kindertagesstätte ist der Kindergartenzweckverband ..... mit dem/der derzeitigen Vorsitzenden .....

## I. Aufnahmebedingungen

1. Aufnahme in dieser Kindertagesstätte finden Kinder vom vollendeten .... Lebensmonat/Lebensjahr bis zum

- Schuleintritt                       3. Lebensjahr

2. Die Einrichtung verfügt über ..... Gruppen (Teilzeit-, Ganztagsplätze, U3- Plätze, Krippenplätze).

In den Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung steht nur eine begrenzte Zahl von Plätzen mit Mittagsversorgung zur Verfügung, für die es eines entsprechenden Aufnahmevertrages bedarf. Sind die Belegzahlen erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

In der Kinderkrippe stehen allen Kindern Plätze mit Mittagsversorgung zur Verfügung.

3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Leitung gemäß den Kriterien, die vom Träger nach Anhörung des Elternausschusses festgelegt werden. Die Aufnahme erfolgt ganzjährig. Der Träger kann mit den Eltern eine Probezeit vereinbaren.

3.1 Die Belegzahl der Kindertagesstätten ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeiten im Einzelfall, insbesondere unter der Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

a) bei Teilzeitplätzen:

- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zu geordneten Einzugsbereich
- Lebensalter der Kinder
- Besuch der Einrichtung durch Geschwisterkinder
- Alleinerziehendenstatus bzw. Berufstätigkeit/Ausbildung beider Elternteile
- Nähe zum Arbeitsplatz
- Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder

b) bei Ganztagsplätzen:

- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
- Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden
- Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

Die Platzvergabe und die einzelnen Kriterien können überprüft werden und sind in geeigneter Form (z.B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.) nachzuweisen.

4. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

- das Stammdatenblatt
- der von der Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvertrag mit der rechtsverbindlichen Anerkennung dieser Anlage
- die Gesundheitsbescheinigung
- das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Nachweis über den gesetzlich erforderlichen Impfschutz sowie Nachweis über die ärztliche Beratung zum Impfschutz
- die Abholregelung
- .....
- .....
- .....

Alle Unterlagen müssen von beiden Elternteilen/Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Bei alleinigem Sorgerecht ist bei der Aufnahme eine Kopie der Regelung vorzulegen.

5. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die notwendigen Rahmenbedingungen (Gruppenzusammensetzung, Personal, Räumlichkeiten) vorhanden sind.

Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger nach Anhörung der Leitung der Kindertagesstätte.

## **II. Öffnungszeiten**

1. Zurzeit gelten folgende Öffnungszeiten:

a) Kindertagesstätten mit Teilzeitbetreuung:

Vormittags:	Mo, Di, Mi, Do, Fr von _____ bis _____ Uhr	Mo, Di, Mi, Do, Fr von _____ bis _____ Uhr	Mo, Di, Mi, Do, Fr von _____ bis _____ Uhr
Nachmittags:	von _____ bis _____ Uhr	von _____ bis _____ Uhr	von _____ bis _____ Uhr

b) Kindertagesstätte mit Ganztagsbetreuung:

Mo, Di, Mi, Do:	von ..... Uhr bis..... Uhr
-----------------	----------------------------

Freitag:	von ..... Uhr bis..... Uhr
----------	----------------------------

Diese Öffnungszeiten werden vom Träger im Benehmen mit der Leitung nach Beratung mit dem Elternausschuss festgelegt.

2. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
3. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
4. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
5. Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin sofort zu benachrichtigen.
6. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
7. **In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung der Einrichtung oder Gruppe(n) vor.**
8. Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abgeholt werden.
9. Sprechzeiten mit Kindertagesstätten- oder Gruppenleitung können nach Absprache vereinbart werden.
10. Telefonisch ist die Kindertagesstätte während der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer ..... zu erreichen.
11. Die Ferientermine werden vom Träger in Benehmen mit der Leitung, den Mitarbeitern und dem Elternausschuss festgelegt und den Eltern spätestens am Anfang des Kalenderjahres mitgeteilt. Wenn die pädagogischen Mitarbeiterinnen an Arbeitsgemeinschaften oder Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, kann die Einrichtung an diesen Tagen ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Eltern erhalten hiervon mindestens zehn Tage vorher Mitteilung.
12. **Am Tag vor der Einschulung (montags) kann Ihr Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen.**

### III. Kindertagesstättenbesuch

1. Die Kinder sollen für den Besuch in der Einrichtung kindergerechte Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und auf dem Außengelände geeignet ist und das selbstständige An- und Ausziehen erleichtert.
2. Spezielle Regelungen wie z. B. Frühstück, Turnbekleidung, Malkleidung, Zweitschuhe etc. werden mit den Mitarbeiterinnen abgesprochen.
3. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in der Einrichtung fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.
4. Zur Erfüllung des Förderauftrags orientieren sich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
5. Die Förderung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

### IV. Regelung in Krankheitsfällen

1. Die Eltern verpflichten sich, das Fehlen des Kindes **direkt** zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich oder schriftlich per E-Mail erfolgen.
2. **Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlag, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Erkrankungen sind die Kinder zu Hause zu behalten.**
3. Bei Erkrankungen der Kinder oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Haut- und Augenkrankheiten, Läuse, Milben) muss der Leitung sofort Mitteilung gebracht werden. Nach Genesung und Rücksprache mit dem Arzt kann das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Kita wieder besuchen.
4. Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Im Einzelfall können Medikamente mit ärztlicher Bescheinigung, unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung verabreicht werden.

### V. Kostenbeiträge der Eltern

1. Seit 1. August 2010 ist der Besuch der Kita vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Der Beitrag für Kinder unter 2 Jahren wird nach Anhörung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vom zuständigen Jugendamt einheitlich für alle Kitas seines Bezirkes festgelegt. Es besteht eine Beitragsstaffelung. Sie richtet sich nach Anzahl der Kinder in der Familie, für die Kindergeld bezogen wird. Anträge auf Freistellung oder Ermäßigung der

Kostenbeiträge der Eltern sind beim Sozialamt erhältlich.

2. Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß § 13 KitaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben.
3. Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während Urlaubs- und betriebsbedingter Schließtagen der Einrichtung, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z.B. wegen höherer Gewalt oder Streik) sowie für Fehltage der Kinder zu entrichten.
4. Vom Elternbeitrag im Kindergarten befreit sind gemäß § 13 Abs. 3 KitaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Die Beitragsbefreiung gilt grundsätzlich auch, wenn ein Kind dieser Altersgruppe eine Kinderkrippe besucht.
5. Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern abhängig ist und vom Jugendhilfeausschuss in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert nach Teilzeit und Ganztagsbetreuung festgesetzt wird.
6. Die jeweils gültigen Elternbeiträge sind als Anlage beigefügt.

Der Kostenbeitrag der Eltern beträgt zurzeit pro Monat:

**Siehe beigefügte Anlage**

Weitere Informationen erhalten Sie in der Kita oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten. Besondere Regelungen über Kindergartenbeiträge ergeben sich, wenn Kinder aus einem anderen Bundesland (z. B. Hessen) aufgenommen werden.

**7. Beiträge für:**

Mittagessen \_\_\_\_\_, \_\_\_\_ Euro

sonstige Beiträge \_\_\_\_\_, \_\_\_\_ Euro

Sofern Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Beiträge zum 15. des laufenden Monats eingezogen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren verkürzt sich die Frist der Vorabankündigung (= Zustellung der Informationen zum Lastschrifteinzug) auf 2 Tage vor Fälligkeit.

Sollten Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind die Beiträge – per Dauerauftrag – bis spätestens zum 15. des laufenden Monats auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen:

Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Nastätten	
Nassauische Sparkasse:	BLZ: 510 500 15, Konto-Nr.: 710 030 316 IBAN: DE41 5105 0015 0710 0303 16, BIC: NASSDE55XXX
Volksbank Rhein-Lahn:	BLZ: 570 928 00; Konto-Nr.: 208 303 503 IBAN: DE76 5709 2800 0208 3035 03, BIC: GENODE51DIE

Als Verwendungszweck bitte den Namen der Kindertagesstätte und des Kindes angeben.

**Hinweis:** Eine Barbezahlung der Beiträge in der Kindertagesstätte ist grundsätzlich nicht möglich.

8. Im monatlichen Beitrag sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet. Liegt keine rechtzeitige Abmeldung vor, muss der Betrag für das Essen entrichtet werden.

## **VI. Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Tagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlasse der Tagesstätte.
3. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besonders Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste o.ä.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurden.
5. Außer den Erziehungsberechtigten dürfen andere geeignete Personen - diese müssen mindestens 12 Jahre alt sein und sich ausweisen - Kinder von der Einrichtung abholen, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
6. Grundsätzlich sollen Kinder vom Erziehungsberechtigten oder anderen geeigneten Personen zur Tagesstätte gebracht und abgeholt werden, sofern die Kinder nicht mit dem Bus zur Einrichtung gebracht und abgeholt werden.

## **VII. Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - a) auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet,
  - b) während des Besuchs der Einrichtung,
  - c) bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die von der

Einrichtung organisiert sind.

2. Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
3. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Bilder, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

### **VIII. Abmeldung**

1. Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnungswechsel, Krankheit) ist eine schriftliche Abmeldung mit einer Frist von einem Monat möglich.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Die Abmeldung der Kinder, die den Krippenkindergarten besuchen und das dritte Lebensjahr vollendet haben, müssen eine schriftliche Kündigung mit Erhalt der Zusage des weiterführenden Kindergarten vorlegen.
4. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
  - das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,
  - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
  - mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,
  - die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger und der Erzieherinnen nicht zumutbar ist,

- die Einrichtung geschlossen wird.

5. Der Träger kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende diesen Vertrag kündigen.
6. Der Träger kann, in Abänderung der Regelung zu Punkt 5, in begründeten, schwerwiegenden Fällen eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages aussprechen. Als Gründe können insbesondere die unter Punkt 4 genannten Kriterien herangezogen werden, sofern die Sicherheit der zu betreuenden Kinder, als auch des Personals nicht gewährleistet werden kann.

### **IX. Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

### **X. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift